

Die Führung des westdeutschen Richterbundes stellt sich offen auf die Positionen der Blutrichter!

Von CARLOS FOTH, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR, und PETER PRZYBYLSKI, Berlin

Eiemann hat in NJ 1960 S. 316 dem Vorstand des westdeutschen Richterbundes vorgeworfen, er täusche die demokratische Öffentlichkeit, wenn er in seiner im Organ des Richterbundes, der „Deutschen Richterzeitung“, veröffentlichten Erklärung vom 13. März 1980 „Gegen Diffamierung, für Distanzierung“ behauptet, daß er sich „nicht schützend vor solche Richter und Staatsanwälte stelle, die Unrecht begangen haben“.

Der westdeutsche Richterbund hat im Augustheft seines Organs diesen Vorwurf mit Nachdruck bestritten und eine neue Erklärung zur „unbewältigten Vergangenheit“ in der westdeutschen Justiz anlässlich einer Anfrage des hessischen Justizministeriums an 72 Richter und Staatsanwälte abgegeben.

In diesem Zusammenhang sei an den Unterzeichner der neuen Erklärung, den Vorsitzenden des westdeutschen Richterbundes, Landgerichtspräsident Dr. Hans Meuschel, zunächst die Frage erlaubt, wann und auf welche Weise er sich selbst z. B. von dem berichtigten Blutrichter Stuhldreer, mit dem er in einem Hause in Landshut amtiert, distanziert und für dessen Amtsentfernung und Bestrafung eingesetzt hat. Stuhldreer hat u. a. ein Mordurteil gegen die polnische Landarbeiterin Anna Zaremba und den Landarbeiter Emil Gwiszoz verfaßt. Beide hatten es „gewagt“, sich der Schläge deutscher Gutsbesitzer zu erwehren. Obwohl Anna-Zaremba hochschwanger war, wurde sie von Stuhldreer zum Tode verurteilt. Dieses Urteil wurde vor mehr als sechs Monaten — am 26. Februar 1960 — dem für die Strafverfolgung Stuhldreers zuständigen Generalstaatsanwalt in Bamberg übermittelt. Seitdem ist der Öffentlichkeit nicht bekannt geworden, daß Stuhldreer in Übereinstimmung mit dem geltenden Völkerrecht, dem Grundgesetz und dem Strafgesetzbuch der Bundesrepublik wegen Mordes verurteilt und aus dem Amt entfernt worden wäre. Es ist der Öffentlichkeit auch nicht bekannt geworden, daß der Vorstand des westdeutschen Richterbundes und sein Vorsitzender dies in einer öffentlichen Erklärung oder auf andere Weise gefordert hätten.

Dennoch wehrt sich der westdeutsche Richterbund gegen den Vorwurf, daß er die Öffentlichkeit getäuscht habe. Die jüngste Erklärung des Richterbundvorstandes gibt über dessen Haltung gegenüber den Kriegs- und Sonderrichtern Hitlers noch einmal Aufschluß. Darin heißt es:

„Das Justizministerium des Landes Hessen hat... 72 hessische Richter und Staatsanwälte ... aufgefordert, zur notwendigen Ergänzung ihrer insoweit unvollständigen Personalakten Angaben über ihre frühere Tätigkeit in der Wehrmachtsjustiz und im Justizdienst zu machen, sofern eine Mitwirkung bei Sondergerichten, eine Verwendung in politischen Strafsachen oder ein Einsatz außerhalb des früheren Reichsgebiets in Frage kommt. Außerdem hat es die Angeschriebenen gebeten, in der dienstlichen Äußerung insbesondere anzugeben, ob sie „bei Todesurteilen mitgewirkt“ haben und ob ihnen „noch Einzelheiten über Verfahren, die mit einem Todesurteil geendet haben, bekannt sind“.

Als der Vorstand des Deutschen Richterbundes von dieser ungewöhnlichen Maßnahme Kenntnis erhielt, hat er sofort die Sach- und Rechtslage geprüft und im Hessischen Staatsministerium der Justiz vorgeschrieben.¹

Wer nun annimmt, daß der Vorstand des westdeutschen Richterbundes in seiner Aussprache mit dem Hessischen Staatsministerium der Justiz es aus grundsätzlichen völkerrechtlichen Erwägungen für unzulässig gehalten hätte, daß überhaupt Personen zu Richtern und Staatsanwälten berufen werden konnten, von denen man nicht positiv wußte, ob sie konsequente und aktive Demokraten sind, der hat weit gefehlt. Weit gefehlt hat auch derjenige, der glaubt, der westdeutsche Richterbund hätte empfohlen, das wiederholte Angebot des Generalstaatsanwalts der DDR anzunehmen und unverzüglich die Originalakten an Ort und Stelle einzusehen sowie das im amerikanischen Besitz befindliche, bis heute völlig unausgewertet gebliebene Beweismaterial erschließen zu lassen. Wer angenommen hat, daß der westdeutsche Richterbund den hessischen Justizbeamten den dringenden Rat gegeben hätte, von den dem westdeutschen Generalbundesanwalt am 4. Mai 1960 von Bevollmächtigten des Generalstaatsanwalts der DDR übergebenen 500 Todesurteilen schnellstens diejenigen auszuwerten, die auf dem Schuldkonto von heute wieder in Hessen amtierenden Blutjuristen stehen, sieht sich getäuscht. Wer schließlich angenommen hat, daß die Führung des Richterbundes ihren ganzen Einfluß geltend gemacht hätte, damit die gegen Blutjuristen eingeleiteten Ermittlungsverfahren schnell, konsequent und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Völkerrechts und auch des westdeutschen Rechts mit einer gerechten Verurteilung wegen Mordes Abgeschlossen werden, der hat nicht nur weit gefehlt, sondern auch die Ziele der Führung des Richterbundes völlig verkannt.

Der Vorstand des westdeutschen Richterbundes hält vielmehr in Übereinstimmung mit dem Verein Hessischer Richter und Staatsanwälte die von der hessischen Justizverwaltung „gestellten Fragen (Mitwirkung bei Todesurteilen und Mitteilung von Einzelheiten) aus grundsätzlichen Erwägungen für unzulässig“² — für unzulässig einfach deshalb, um diejenigen Richter und Staatsanwälte, die hundertfaches Unrecht begangen haben, zu schützen.

Während die wirklichen und erklärten Ziele und Aufgaben der Vereinigung Demokratischer Juristen Deutschlands darin bestehen, die demokratischen und humanistischen Bestimmungen des Völkerrechts, die konsequente Verurteilung der Kriegsverbrecher und Verbrecher gegen die Menschlichkeit und die Verteidigung der Rechte des Volkes auf Frieden, Freiheit und Souveränität mit allen Kräften durchzusetzen, gehört es seit dieser Erklärung des westdeutschen Richterbundvorstandes zu seinen offen erklärten Zielen, die antihumanen und antidemokratischen Traditionen der berichtigten Blutjustiz Hitlers mit allen Mitteln fortzusetzen und selbst vor der Einschüchterung ganzer Länderministerien nicht haltzumachen.

In seinem Bestreben, von den Justizbestien Hitlers zu retten, was zu retten ist, schreckt das Führungsgremium des westzonalen Richterbundes nicht davor zurück, das Argument der richterlichen Unabhängigkeit ins Feld zu führen, um den — allein schon durch ihre Zugehörigkeit zu den Kriegs- und Sondergerichten des Nazistaates — belasteten Richtern Schutz zu bieten. Deshalb diffamiert es die Anfrage des hessischen Justizministers als eine Verletzung des Art. 97

1 Deutsche Richterzeitung 1960, Nr. 8, S. 233.

2 ebenda.